

L 8 AL 382/10 B PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
8
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 80 AL 2202/09
Datum
05.11.2010
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 8 AL 382/10 B PKH
Datum
22.03.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. November 2010 wird als unzulässig verworfen.
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig. Gemäß [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte, mit Ausnahme der Urteile und der Entscheidungen der Vorsitzenden, die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinn trifft [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (s., auch zum folgenden, ausführlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. März 2010 - [L 34 AS 2015/09 B PKH](#) mit Hinweis auf die gleichfalls ausführliche Darstellung des – kontroversen – Meinungsstands bei LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. Juli 2008 - [L 12 B 18/07 B AL](#), Breithaupt 2008, 906). Danach gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe entsprechend, das sind deren §§ 114 bis 127a. Gemäß [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) ist ein Rechtsmittel gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn der Streitwert der Hauptsache den in [§ 511 ZPO](#) genannten Betrag (600,- EUR) nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat – was hier nicht der Fall ist – ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Zwar treten im sozialgerichtlichen Verfahren an die Stelle des in [§ 511 ZPO](#) genannten Betrags die Voraussetzungen, die gemäß [§§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#) zur Zulässigkeit der Berufung kraft Gesetzes führen; denn die Vorschrift ist "entsprechend", also die Verhältnisse der Sozialgerichtsbarkeit außerhalb des Rechts der Prozesskostenhilfe berücksichtigend, anzuwenden. Der streitige Betrag von 67,84 EUR erreicht aber bereits nicht den in [§ 511 ZPO](#) genannten Wert und damit erst recht nicht den Betrag von 750,- EUR, der gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) für die Zulässigkeit von Klagen auf Geld-, Dienst- oder Sachleistungen (oder darauf gerichtete Verwaltungsakte) maßgeblich ist, die – wie im vorliegenden Fall – weder wiederkehrende noch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffen. Die Beschwerde ist angesichts dessen im vorliegenden Fall nicht statthaft. Der Anwendung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) steht nicht allgemein entgegen, dass [§ 172 Abs. 3 SGG](#) Fallgestaltungen regelt, in denen die Beschwerde abweichend von [§ 172 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossen ist. [§ 172 Abs. 1 SGG](#) lässt Abweichungen von der Zulässigkeit der Beschwerde ausdrücklich "nach diesem Gesetz" – also dem SGG insgesamt – zu, sodass [§ 172 Abs. 3 SGG](#) keinen abschließenden Charakter hat. Der Anwendung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) steht auch nicht konkret entgegen, dass nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen ist, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Das ergibt sich aus der Gesetzessystematik. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe an. Würde [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) nicht angewendet, ergäbe sich im sozialgerichtlichen Verfahren entgegen der Grundentscheidung des [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) eine im Vergleich zur ZPO im Wesentlichen spiegelverkehrte Regelung der Zulässigkeit der Beschwerde: Sie wäre bei ausschließlicher Verneinung der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen (wegen [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)) gerade in dem Fall immer ausgeschlossen, in dem sie nach der ZPO – ausnahmsweise – zulässig ist. In dem Fall, in dem sie nach der ZPO mangels erreichter Berufungssumme im Regelfall unzulässig wäre, wäre sie im sozialgerichtlichen Verfahren dagegen immer zulässig. Ist [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) dagegen anwendbar, bleibt [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) der Zweck, die Rechtsmittel im Prozesskostenhilfverfahren abweichend von [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) einzuschränken. Dies wiederum entspricht der Zielsetzung des [§ 172 Abs. 3 SGG](#), die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und das sozialgerichtliche Verfahren zu straffen (s. [Bundestags-Drucksache 16/7716](#), 1, 2 und 12). Für die Zulässigkeit der Beschwerde hat keine Bedeutung, ob die Berufung nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) zugelassen werden kann. [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) stellt nur auf einen Zahlenwert ab, nicht auf einen (ebenfalls in [§ 511 ZPO](#)) genannten Grund für die Zulassung der Berufung. Keine Bedeutung hat auch, dass das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss eine Rechtsmittelbelehrung erteilt hat, die nicht der eben dargestellten Rechtslage entspricht. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittel bestimmt sich allein nach dem Gesetz (s. in diesem Zusammenhang BVerfG, Beschluss vom 20. September 2007 – [1 BvR 775/07](#), [NJW 2008, 503](#), mit Hinweis auf [BVerfGE 107, 395](#)). Selbst wenn ein Rechtsmittel zugelassen werden könnte – was hier, wie gesagt, nicht der Fall ist –, läge in einer unzutreffenden

Rechtsmittelbelehrung im Übrigen noch keine Entscheidung über die Zulassung (s. BSG [SozR 4-1500 § 158 Nr. 1](#)). Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 127 Abs. 4 ZPO](#). Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Bundessozialgericht ausgeschlossen ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-04-01